

Hansaring 82,  
50670, Köln  
Tel. 0221/ 16793950  
Fax: 0221/790761045  
[info@mafdad.org](mailto:info@mafdad.org)  
[www.mafdad.org](http://www.mafdad.org)

**Machmur-Delegationsreise vom 5.  
März bis 10. März 2020 von  
Rechtsanwältinnen Heike Geisweid,  
Besra Güler und Dolmetscher Faruk  
Celik**

## **Inhalt**

Einleitung.....	2
Geografische Lage .....	4
Angriff durch den sog. IS im August 2014 .....	6
Zuständigkeit der irakischen Regierung .....	6
Existenzielle Gefährdung des Camps.....	7
System und Aufbau des Camps .....	8
Struktur des Camps .....	9
Die Bildungskommission .....	10
Die Chihad-Tagesklinik .....	11
Gesundheitskommission .....	15
Auswirkungen des Embargos auf das Camp .....	19
Arbeitslosigkeit.....	19
Gesundheit .....	19
Bildung.....	22
Wasserknappheit.....	24
Bewegungsfreiheit und Freizügigkeitsrecht .....	24
Geschichte des Flüchtlingscamps Machmur .....	25
Rechtsstatus als Flüchtlinge .....	27

## **Einleitung**

Die Delegationsreise von Rechtsanwältinnen Heike Geisweid (Vorstandsvorsitzende MAF-DAD e.V.), Besra Güler (Geschäftsführerin von MAF-DAD e.V.) - die schwerpunktmäßig auf dem Gebiet Migrationsrecht arbeiten - und dem Dolmetscher und Studenten, Faruk Celik, erfolgte auf Einladungen der seit dem letzten Sommer unter einem Embargo stehenden Bewohner\*innen des Flüchtlingslagers Machmur.

Die Delegation bereiste vom 5. März 2020 bis zum 10. März 2020 das Flüchtlingscamp Machmur (kurdisch Mexmûr) und machte sich ein Bild vor Ort über die Lage und führte Gespräche mit Vertreter\*innen des Frauen- und Volksrats, der Stadtverwaltung, der Kommissionen für Gesundheit, Bildung, Außenarbeit, Ärzt\*innen, Krankenpfleger\*innen, Lehrer\*innen, Erzieher\*innen und Psycholog\*innen. Weiterhin erfolgte ein Treffen mit zwei Bewohnerinnen, die in der Ermangelung einer adäquaten Gesundheitsversorgung im Rahmen des Embargos ihre Kinder verloren haben.

Die Bewohner\*innen des Camps haben allen erdenklichen Weg bestritten und Gespräche geführt, um eine Aufhebung des seit dem 19. Juli 2019 durch die Demokratische Partei Kurdistans (KDP) verhängten Embargos gegenüber dem Camp herbeizuführen und haben dennoch keinen Erfolg erzielt. In mehreren Erklärungen haben die Bewohner\*innen die Regionalregierung Kurdistans (KRG) aufgefordert, das Embargo aufzuheben und an den UNHCR und an die irakische Regierung appelliert, für die Aufhebung des Embargos Einfluss auf die KRG zu nehmen. Die irakische Regierung wurde aufgefordert, hinsichtlich der durch Angriffe der türkischen Luftwaffe auf das Camp getöteten Zivilist\*innen im eigenen Land Verantwortung zu übernehmen und auf die Verletzung der irakischen Souveränität zu reagieren. An die internationale Gemeinschaft appelliert der Volksrat des Camps gegen die völkerrechtswidrigen Angriffe der türkischen Armee auf das Camp zu protestieren und sich für die Aufhebung des Embargos einzusetzen.

Hinter der Verhängung des Embargos steht ein Angriff auf einen Agenten des türkischen Geheimdienstes (MIT) durch Sympathisant\*innen der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) in einem Restaurant am 17. Juli 2019 in Erbil. Sicherheitskräfte der in der Autonomen Region

Kurdistan (KRG) regierenden Demokratischen Partei Kurdistan (PDK) hatten wenige Tage nach der Erschießung des Agenten den aus Diyarbakir stammenden Kurden Mazlum Dağ und Muhammed Besiksiz als Verdächtige festgenommen. Beide Beschuldigten waren weder Bewohner des Flüchtlingscamps noch standen sie mit diesem in Verbindung. Sie wurden wegen der Tat im Februar 2020 vom 2. Strafgericht in Erbil zum Tode verurteilt.

Der Volksrat distanzierte sich mehrfach von dem Attentat und erklärte, dass die Camp-Bewohner\*innen nicht in Verbindung mit dem Anschlag im Restaurant HuQQabaz stehen. Dabei wird von dem Camp die Gerichtsbarkeit des Irak bzw. der KRG voll umfassend anerkannt; So wird zum Beispiel darauf bestanden, dass einer Straftat verdächtige Bewohner\*innen vor irakische bzw. KRG-Gerichte gestellt werden sollen.

Insgesamt sieht sich das Camp in seiner Existenz bedroht, da es zusätzlich zu dem im letzten Sommer ausgesprochenen Embargo fortwährend mit Luftangriffen der Türkei sowie Anschlägen des IS ausgesetzt ist. Weder von der irakischen Regierung noch von dem UNHCR wird humanitäre Hilfe geleistet. Zuletzt bombardierte die Türkei am 15. April 2020 das Flüchtlingscamp. Bei dem Angriff wurden drei Frauen getötet und mehrere Personen verletzt.

Seit der Blockade ist es den Bewohner\*innen nicht gestattet, außerhalb des Camps zu arbeiten, sodass diese über kein Einkommen verfügen, da es im Camp selbst keine bezahlten Arbeitsmöglichkeiten existieren. Zudem existiert keine Infrastruktur für eine adäquate Gesundheitsversorgung, welche insbesondere im Rahmen der aktuell vorherrschenden Corona-Pandemie von essentieller Bedeutung wäre. Laut den Camp-Verantwortlichen sind bislang keine Corona-Fälle im Camp bekannt. Während der Anwesenheit der Delegation waren viele Vorkehrungen sichtbar, die die Camp-Bewohner\*innen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens getroffen hatten. So sollen jegliche Ansammlungen von Menschen vermieden werden: Schulen, Teehäuser und Moscheen sind geschlossen. Jedoch können Hygienemaßnahmen nicht ausreichend eingehalten werden, da es an Wasser und Hygieneartikeln mangelt. Das Anliegen des Camps ist es, die Blockade durch der KRG, die Untätigkeit der irakischen Regierung und des UNCHR an die Weltöffentlichkeit zu bringen. Die Bewohner\*innen berichten der Delegation, dass sie keine Anwäl\*innen im Irak finden, die sie in rechtlichen Angelegenheiten verteidigen.

## Geografische Lage

Das Flüchtlingscamp Machmur befindet sich südwestlich von Erbil und liegt zwischen Mossul und Kirkuk im Irak und ist 250 km von der türkischen Grenze entfernt.



Aktuell leben dort ca. 13.000 aus der Türkei geflüchtete Kurd\*innen, die seit 1998 von der irakischen Regierung und dem UNHCR dem Ort zugewiesen worden sind und die überwiegend im Jahre 1994 aufgrund von Repressionen durch den türkischen Staat geflüchtet sind. Der UNHCR erkannte sie im Jahre 1994 als Flüchtlinge an. Seitdem stehen Bewohner\*innen unter dessen Schutz.

Sie sind immer wieder türkischen Angriffen aus der Luft und Embargos der Demokratischen Partei Kurdistans (KDP) ausgesetzt, deswegen mussten sie innerhalb vom Irak flüchten und acht Mal ihren Ort wechseln.

Ihre letzte Station ist seit 1998 in Machmur. Das Flüchtlingscamp Machmur befindet sich am Rande der Stadt Machmur und am Hang des Bergs Qereçox.



Die Region, in dem sich das Camp befindet ist stark umkämpft. Die Herrschaft über die Region wechselt immer wieder. Zunächst stand das Gebiet unter Saddam Husseins Kontrolle. Nach seinem Sturz im Jahre 2003 geriet das Gebiet unter die Kontrolle der KRG, die hiernach für das Camp zuständig war und es versorgte.

### **Angriff durch den sog. IS im August 2014**

Für einige Tage eroberte der IS am 06.08 2014 das Machmur Flüchtlingscamp und die Stadt Machmur. Im Vorfeld der Kämpfe konnten die Bewohner\*innen das Camp innerhalb weniger Stunden räumen und flohen. Die zuständigen Verantwortlichen aus Erbil, auch der UNHCR verließen das Gebiet, auch wenn der Kontakt zur UNHCR bestehen blieb.

Die Bewohner\*innen von Machmur verließen das Camp für circa zwei Monate bis allmählich die frühere Normalität zurückkehrte. Sie gingen nach Ranya. Auch dort erhielten sie über die NGO Qandil von der UN humanitäre Hilfe. Das Camp konnte von Guerillakämpfer\*innen der PKK und der KRG-Peschmerga vom IS befreit werden. Der damalige Präsident der Autonomen Region Kurdistan, Masud Barzani, ging nach der Besiegung des IS in das Camp und bedankte sich persönlich bei der Guerilla für ihren Einsatz bei der Verteidigung und Wiedereroberung des Flüchtlingscamps Machmur und der Stadt Machmur.

Nach der Befreiung der Region vom IS befand sich das Camp erneut unter der Kontrolle der KRG. Allerdings befinden sich immer noch zahlreiche IS-Schläferzellen auf der anderen Seite des Bergs Qereçox, der die Region vom Camp trennt.

### **Zuständigkeit der irakischen Regierung**

Im Zuge der territorialen Umbrüche nach dem Referendum zur Unabhängigkeit in der kurdischen Autonomieregion am 16. Oktober 2017 hat die Zentralregierung in Bagdad ihre Regierungsführung in den zwischen der KRG und dem Irak umstrittenen Gebieten wieder aufgenommen. Seitdem steht die Stadtverwaltung in Kontakt mit dem irakischen Ministerium für Flucht und Migration. Da der Bezirk Machmur zu den umstrittenen Gebieten gehört, wirken sich politische Konflikte zwischen der KRG und Bagdad auf das Camp aus. Die Mitarbeiter\*innen des UNHCR halten sich seitdem IS-Angriff nicht mehr ständig im Camp auf. Seither leisten weder das UNHCR, noch die irakischen sowie KRG-Behörden humanitäre Hilfe.

Die Zufahrtstraßen zum Camp in die kurdische Region werden weiterhin von der Demokratischen Partei Kurdistans (KDP) kontrolliert.

## **Existenzielle Gefährdung des Camps**

Die türkische Regierung bezeichnet das Camp als „Militär-camp“ und als „Rückzugsraum“ der PKK und fordert ihre Schließung. Das Machmur-Flüchtlingscamp wird von der Türkei als Gefahr wahrgenommen, obwohl es 250 km von der türkischen Grenze entfernt ist. Am 6. Dezember 2017 und am 13. Dezember 2018 erfolgten türkische Luftangriffe auf Selbstverteidigungskräfte, die zum Schutz des Camps gegen Schläferzellen des IS gebildet worden sind. Bei diesen Luftangriffen haben acht Menschen ihr Leben verloren. Doch sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regierungen in Erbil und Bagdad haben zu diesen Angriffen geschwiegen.

Nach der Tötung eines Agenten des türkischen Geheimdienstes (MIT) durch Sympathisant\*innen der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) in einem Restaurant in Erbil am 17. Juli 2019 hat die türkische Luftwaffe am 18. Juli 2019 das Camp bombardiert, zwei Personen wurden hierbei verletzt.

Die Sicherheitskräfte der Demokratischen Partei Kurdistans (KDP) haben nach diesem Angriff den Zufahrtsweg zum Camp ab dem 19. Juli 2019 verschlossen und den Checkpoint nach Erbil für Bewohner\*innen gesperrt. Seitdem steht das Camp unter einem Embargo der KRG.

Dr. Dindar Zebari, Koordinator für internationale Interessenvertretung der kurdischen Autonomieregierung gab eine Erklärung zu den Einschränkungen der Bewegungsfreiheit für die Bewohner\*innen des Camps. In seiner schriftlichen Stellungnahme behauptet Dr. Zebari, dass die Einschränkung nur „leicht“ und „vorübergehend“ seien und dass „die Maßnahmen nicht diejenigen umfassten, die zur Arbeit gehen, studieren oder die eine Behandlung in Krankenhäusern der Region Kurdistan benötigen und Genehmigungsunterlagen besitzen“.

Die Bewohner\*innen des Camps widersprechen dieser Darstellung.

Vor dem Embargo reisten täglich Hunderte der Bewohner\*innen nach Erbil, um zu arbeiten, eine medizinische Behandlung in Anspruch zu nehmen oder ihren Lebensbedarf zu decken. Darüber hinaus studieren hunderte Menschen aus dem Camp an den Hochschulen in Erbil. Seit dem 19. Juli 2019 dürfen die Bewohner\*innen des Camps das Gebiet der KRG nicht bereisen. Sogar in Notfällen wird den Menschen teilweise die Erlaubnis verweigert, das Camp zu verlassen. Das Embargo beinhaltet nicht lediglich das Reiseverbot nach Erbil. Die Weiterreise in die anderen Städte wie Zakho (kurdish Zaxo) oder Sulaimania sind ebenfalls nicht möglich, weil sie ebenfalls zur KRG gehören.

Am 2. Februar 2020 gegen 14.00 Uhr Ortszeit hat eine Gruppe des IS das Flüchtlingscamp angegriffen und verletzt drei Hirten, die ihre Schafe weideten.

Am 15. April 2020 gegen 12.00 Uhr Ortszeit wurden drei Bewohnerinnen des Camps durch einen Drohnenangriff des türkischen Militärs getötet, die ihre Schafe auf die Weide gebracht hatten.

Die Angriffe haben eine systematische Form angenommen. Einerseits sind die Bewohner\*innen Angriffen des IS und des türkischen Militärs ausgesetzt, andererseits stehen sie seit neun Monaten unter der Blockade der KRG.

## **System und Aufbau des Camps**

Trotz den widrigen politischen Umständen im Nahen Osten gelang den Camp-Bewohner\*innen der Aufbau einer basisdemokratischen, gemeinsamen Selbstverwaltung.

Die Bewohner\*innen machen aus ihren Sympathien für den PKK-Vordenker Abdullah Öcalan kein Geheimnis. Die in Machmur umgesetzte Idee einer auf Volks-, Frauen- und Jugendräten basierenden Selbstverwaltung ist auf Abdullah Öcalans Gesellschaftskonzept zurückzuführen.

Das System des Camps basiert auf der kommunalen Selbstverwaltung, nämlich der Stadtverwaltung, des Volks-, Frauen-, und Jugendrats sowie den Kommissionen für Bildung, Gesundheit, Ökonomie, Diplomatie und jene für Frieden und Gerechtigkeit. Im Jahre 2014 ist für alle Gremien das zweiköpfige Co-Vorsitzendensystem eingeführt worden.

Die Stadtverwaltung wird alle zwei Jahre gewählt und setzt sich aus den beiden Co-Vorsitzenden und sieben weiteren Personen zusammen. Fünf Personen aus dem

Stadtverwaltungsrat sind zugleich Vertreter\*innen des Volksrats im Camp.



## Struktur des Camps

Die kleinste Einheit heißt Kommune. Es gibt vier Kommunen in jedem Stadtteil. Die nächste Einheit ist der Stadtteil. Im Camp existieren wiederum vier Stadtteile. Jeder Stadtteil hat eine eigene Verwaltung, die aus 5-7 Personen besteht. Die verschiedenen Stadtteile bilden einen Rat aus circa 25 Personen und diese wählen einen Vorstand des Stadtviertelrates. Der Volksrat besteht aus 120 Personen, die zu 60 % aus Vertreter\*innen der Stadtviertelräte und zu 40 % aus Vertreter\*innen der Stadtverwaltung und der verschiedenen Kommissionen zusammengesetzt ist.

Der Volksrat ist die gesellschaftliche Dachorganisation des Camps. Alle anderen Institutionen und Kommissionen sind diesem untergeordnet. Einmal wöchentlich wird dem Volksrat seitens der verschiedenen Räte und Kommissionen über die aktuelle Arbeit Bericht erstattet.

## **Die Bildungskommission**

Eine Bildungskommission wurde bereits im ersten Camp 1994 in Bihêrê gebildet, die sich durchgehend bis heute um die Bildung der Kinder kümmert. Nach der Zuweisung nach Machmur im Jahre 1998 wurde zunächst in Zelten unterrichtet. Seitdem ist die Zahl der Schüler\*innen stetig gestiegen. Die Kinder werden auf Kurdisch (Kurmancî) unterrichtet und lernen das lateinische Alphabet. Erst ab 2005 wurden die Schulabschlüsse vom KRG anerkannt. Bis 2015 wurden Schulabschlüsse aus dem Camp zudem vom UNHCR abgestempelt und erfuhren damit eine weitergehende Anerkennung.

Im Camp gibt es insgesamt 13 Schulen, von denen 5 Vorschulen, 4 Grundschulen, 2 Mittelschulen und 2 Oberschulen sind. Insgesamt gibt es circa 4000 Schüler\*innen und 243 Angestellte, Lehrkräfte, Mitarbeiter\*innen und Reinigungskräfte. Zudem besteht eine Fakultät, in der Lehrer\*innen in einem zweijährigen Studiengang ausgebildet werden. Die Schulen haben jeweils eine Koordination. Jede Koordination besteht aus Co-Sprecher\*innen. Es gibt zwei große Bereiche in den Schulen: Zum einen die Naturwissenschaften, zum anderen Geisteswissenschaften mit Linguistik, Literatur und Geschichte. In allen Schulen wurde von Anfang an koedukativ unterrichtet.

Schüler\*innen des Camps Machmur und der Stadt Machmur gehören zum Bildungswesen der KRG, obwohl das Gebiet seit 2017 unter der Kontrolle der irakischen Zentralregierung steht. Hintergrund ist, dass der Unterricht in Kurdisch stattfindet und damit das Ministerium der KRG zuständig ist.

Offiziell handelt es sich bei den Lehrkräften in Machmur um Angestellte des Bildungsministeriums der KRG. Tatsächlich kümmert sich das Ministerium aber um Lehrkräfte des Camps nicht. Die neuen Verträge für 2020 sind bis heute nicht abgeschlossen wurden. Die Lehrkräfte arbeiten ohne Vertrag weiter.

Die Schulen befinden sich in einem sehr schlechten Zustand. Bei Regen findet kein Unterricht statt, da es in die Räumlichkeiten reinregnet. Auch die Wände und die Decken der Klassenzimmer sind dringend renovierungsbedürftig, wobei viele Schultafeln beschädigt sind. Für die Sicherstellung der Schultätigkeit in den kalten Monaten existieren nicht ausreichend Heizgeräte. Auch von der zugesagten Gaslieferung durch die irakische Regierung werden lediglich Bruchteile geliefert. Dieser Zustand besteht seit 2012, es gibt keine finanzielle Hilfe. Es wird kein Geld für den Kauf von Schulbüchern von der KRG zur Verfügung gestellt. Immer wieder müssen Mäzenen aus Sulaimania müssen um Spenden gebeten werden. Jährlich besteht

ein Bedarf von 10-12.000 US Dollar allein für den Ankauf von Büchern für die Schüler\*innen. Die KRG führt keine Gesundheitsuntersuchungen der Kinder durch, das versucht die Gesundheitskommission des Camps zu übernehmen, wobei hier die Mittel begrenzt sind.

Lehrer\*innen, wie auch Mitarbeiter\*innen haben von der KRG Ausweise erhalten, die jährlich erneuert werden, wenn neue Verträge für das Lehrpersonal abgeschlossen werden. Sie werden von der KRG nicht bezahlt. Die fehlende Finanzierung von der KRG wird auch nicht von der zentralen Regierung aufgefangen. Mosul ist nicht zuständig, die KRG nicht bereit zu unterstützen.

Hinzukommt, dass die Schriftsprache in Machmur lateinische Schrift ist, die Aufnahmeprüfung allerdings in arabischer Schrift erfolgt. Die Prüfungsbögen sind nach Angaben der Prüflinge teilweise so schlecht oder falsch übersetzt, dass von den Prüflingen der Sinn nicht verstanden wird, was zu einer hohen Durchfallquote führt. Seitens der Lehrerschaft aus dem Camp wurde angeboten, selbst die Übersetzung in arabische Schrift vorzunehmen, was von der Prüfungsbehörde abgelehnt wurde. Die Situation führt dazu, dass neben den finanziellen Problemen mehr und mehr Schüler\*innen ihr Vertrauen in die Schule für eine bessere Zukunft verlieren. Auch wer die ausreichenden Punkte im Rahmen der Aufnahmeprüfung für den Wunschstudiengang erhalten hat wird wegen mit Hinweis auf einen Platzmangel in diesem Fach wiederholt von der zuständigen Behörde auf einen anderen Studiengang verwiesen.

Absolvent\*innen der verschiedenen Studiengänge erhalten wenn sie aus Machmur sind seit 2012 keine Stellen mehr im öffentlichen Sektor, auch stellen private Arbeitgeber diese kaum ein. Viele Absolvent\*innen der Oberschule sehen in einem Studium keine Zukunftsperspektive für sich.

### **Die Chihad-Tagesklinik**

Die Chihad-Tagesklinik ist von der UN errichtet worden und an sie angebunden. Nach dem Sturz des Saddam-Regimes wurde die Tagesklinik von der KRG übernommen. Krankenhäuser der KRG und der irakischen Zentralregierung sind in der Regel gut ausgestattet. Die Chihad-Tagesklinik wird aber in einem sehr schlechten Zustand gehalten und verfügt kaum über Medikamente oder Nahtmaterial oder Kanülen. Die Versorgung und Ausstattung der Tagesklinik ist unzureichend. Hauptsächlich gibt es Medikamente für Kind







Nachdem 2014 der IS einmarschiert war und sich die UN-Verantwortlichen entfernt hatte, stand die Tagesklinik leer, lediglich die Mitarbeiter\*innen aus dem Camp waren bereit, weiter zu arbeiten. Seit 2018 arbeiten 18 Personen unentgeltlich in der Tagesklinik. Ein Arzt vom Camp half weiter, damit überhaupt Behandlungen vorgenommen werden konnten. 2018 wurde von der irakischen Zentralregierung ein Arzt eingesetzt. Neben dem genannten Arzt arbeiten eine Person in der Apotheke, eine Person im Labor und eine Person für die Registrierung von Neugeborenen und Impfungen. Zudem kommt zweimal in der Woche ein Frauenarzt aus Mossul. 2006 wurde mit der Regierung in Erbil ein Vertrag für weitere Mitarbeiter\*innen aus dem Camp abgeschlossen und bis 2017 verlängert.

In der Regel ist es die Aufgabe des Arztes, sich um die Versorgung des Krankenhauses mit Medikamenten und Bedarfsgegenstände zu kümmern, was er jedoch laut den Camp-Verantwortlichen nicht oder nur unzureichend macht. Deshalb bemühen sich die Mitarbeiter\*innen aus dem Camp um die Versorgung mit Material und Medikamenten, wobei sie immer wieder auf Widerstand stoßen: Offiziell dürfen Bestellungen nur der Arzt oder Angestellte der Tagesklinik vornehmen, weshalb dies den ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen

verwehrt wird. Medikamente werden bei einem zentralen Medikamentenlager der Regierung monatlich bestellt. Es gibt wenig Impfstoff, die Chihad-Tagesklinik hat gleichwohl wichtige Funktionen, weshalb an seiner Existenz festgehalten wird. Hier werden Kinder nach ihrer Geburt registriert, was später wichtig für den Erhalt von Flüchtlingsausweisen und für die Schulpflicht ist. Bezüglich der Impfungen der Kinder und über die allgemeine Situation in der Tagesklinik gab es ein Gespräch mit dem Roten Kreuz im Irak. Ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen waren in der Tagesklinik zugegen, hier erklärte der Arzt, dass kein Bedarf nach Impfstoff bestünde. Die Tagesklinik sei gut ausgestattet. Damit torpediert er die Versorgung der Tagesklinik. Offiziell hat die Tagesklinik von 08.00 bis 14.00 Uhr täglich geöffnet, der Arzt kommt aber meistens zu spät, gegen 10:00 Uhr und ist gegen 12:00 Uhr wieder weg. Täglich kommen zwischen 60 und 150 Patient\*innen in die Chihad-Tagesklinik, die als einzige Instanz Überweisungen an andere Krankenhäuser erteilen kann. Die kommunale Tagesklinik des Camps ist nicht dazu befugt.

## **Gesundheitskommission**

Die Kommission für Gesundheit koordiniert die Arbeit von fünf Institutionen, nämlich der Chihad-Tagesklinik, der kommunalen Tagesklinik, des Zentrums für Physiotherapie, des Zentrums für Kinder und Jugendliche mit Autismus und Down-Syndrom und des Gesundheitsinstituts für die Ausbildung von Krankenpfleger\*innen.

Vor dem Hintergrund der fehlenden medizinischen Versorgung wurde 2018 von dem Camp selbst eine private Tagesklinik aus eigener Kraft in den ehemaligen Räumlichkeiten des Frauenrats errichtet, diese öffnet nachmittags und behandelt 50 bis 60 Menschen täglich. Es können dort keine Operationen und nur begrenzt Behandlungen durchgeführt werden. Das Gebäude konnte im Mai 2018 bezogen werden. Behandelt werden können hier nur einfache Erkrankungen. Wer nicht behandelt werden kann, muss nach Erbil fahren.



Die Delegation hat sich im physiotherapeutischen Zentrum zum Gespräch mit einer Physiotherapeutin getroffen.

Das Zentrum besteht seit 2003, unsere Gesprächspartnerin ist seit 2011 dort ehrenamtlich als Physiotherapeutin tätig. Seit zwei Jahren arbeite zu dem ein männlicher Kollege dort. Es gibt 20 Patient\*innen, die in zwei Gruppen aufgeteilt wurden. Die Behandlung findet täglich außer freitags von 10 bis 13 und von 13 bis 15:00 Uhr statt. Die Patient\*innen sind vor allem Menschen mit Lähmungserscheinungen aufgrund von Schlafanfällen sowie Überlebende von Auto- und Arbeitsunfällen.

Die Betroffenen werden von Ärzt\*innen aus den beiden Tageskliniken oder Privatpraxen überwiesen. Es finden neben klassischer Bewegungstherapie auch Infrarot-, Ultraschall- und Stromtherapie statt. Für eine ausreichende Behandlung der Patient\*innen fehlen Lasergeräte gegen Kalkablagerungen, besondere Geräte für Rheumabehandlungen und ein Schwimmbad.

Das Zentrum für Autismus und Down-Syndrom (NAVENA Hêvî – Zentrum für Hoffnung) wurde 2018 mit dem Ziel gegründet, Kindern mit Behinderungen und Handicaps bei der

Bewältigung eines selbstständigen Lebens und der Integration in die Gesellschaft zu fördern.





An dem Gesundheitsinstitut wird medizinisches Fachpersonal ausgebildet. Dort werden Krankenpfleger\*innen ausgebildet und diese Ausbildung dauert zwei Jahre.

## **Auswirkungen des Embargos auf das Camp**

### **Arbeitslosigkeit**

2000 Menschen haben ihre Arbeit in Erbil verloren. Sie arbeiteten auf dem Bau, im Einzelhandel und Reinigungssektor. Ihre Läden, Werkzeuge, Fahrzeuge und Waren sind beschlagnahmt worden. Damit ist ihr Einkommen seit 9 Monaten weggefallen. Erspartes Geld ist kaum vorhanden oder wurde bereits aufgebraucht.

### **Gesundheit**

Das Embargo über das Camp trifft insbesondere kranke Menschen, die auf eine ärztliche Behandlung außerhalb des Camps angewiesen sind. Patient\*innen, die im Camp medizinisch nicht angemessen versorgt werden können, werden an Krankenhäuser in Erbil überwiesen. Im Camp gibt es einige Schwerkranke, die eine dringende Behandlung benötigen. Da die Straßen gesperrt sind können sie nicht versorgt werden. Ihre Situation und die der Notfallpatient\*innen verschlechtert sich durch die Blockade erheblich. Im Camp sind 310 Menschen an Bluthochdruck erkrankt, 168 an Diabetes, 143 haben Herzprobleme, 82 Nierenleiden, etwa 60 Personen leiden an Asthma, 20 Personen an Epilepsie, 11 Personen haben TBC. Weiterhin gibt es zahlreiche Camp-Mitglieder\*innen mit Komorbiditäten: 74 Personen haben Bluthochdruck und Zucker, 23 Personen haben Herzprobleme, Zucker und Bluthochdruck, 31 Personen sind bettlägerig, etwa 30 Personen haben Autismus oder das Down-Syndrom, dazu gibt es weitere chronisch kranke Menschen.

Jene, die eine ärztliche Behandlung benötigen, sind gezwungen, sich neben einer Überweisung der Chihad-Tagesklinik ein zusätzliches Dokument vom Landrat des Stadt Machmur ausstellen zu lassen, aus dem hervorgeht, dass diese Person ein Krankenhaus in Erbil besuchen muss. Doch trotz Überweisungen und Dokumenten vom Landrat wird vielen Menschen das Passieren des Checkpoints nach Erbil willkürlich verweigert.

Im Camp leben 16 Menschen mit Krebserkrankungen, die regelmäßig zu Kontrollen nach Erbil müssen. Bei Vorsprachen an den Checkpoints erfolgen seitens der Peschmerga der KRG immer wieder Schikanen: Manche werden trotz der Notwendigkeit der Behandlung nicht durchgelassen. Einige haben ihre Therapie aus diesem Grund bereits abgebrochen.

Im Camp gibt es zudem bettlägerige Patient\*innen, die kein Krankenbett haben, es fehlen Rollstühle und Toilettenstühle.

Patient\*innen mit chronischen Krankheiten sollen in der Chihad-Tagesklinik im Camp behandelt werden, hier gibt es jedoch kaum beziehungsweise keine Medikamente für entsprechende Erkrankungen, wichtige Untersuchungen wie CT, MRT, Endoskopien oder Operationen sind nicht möglich, hierzu müssen die Betroffenen nach Erbil fahren.

Da die Bewohner\*innen als Flüchtlinge anerkannt wurden, müssten Operationen vom UNHCR bezahlt werden. Dieser differenziert aber zwischen akuten und nicht akuten Fällen, wie z.B. Leistenbrüchen, bei denen Kostenzusagen für Operation wiederholt hinausgeschoben werden.

Für TBC gibt es zum Beispiel spezielle Stellen zur Behandlung in Erbil, in normalen Krankenhäusern werden entsprechende Medikamente nicht ausgeteilt.

Die Delegation hat mit zwei Frauen gesprochen, die alle geforderten Unterlagen am Checkpoint der KRG vorgelegt haben und trotzdem nicht nach Erbil durchgelassen worden sind.

Die Delegation hat die Bewohnerin Fatma Kara in ihrem Haus getroffen und mit ihr und ihrem Ehemann über den Vorfall gesprochen.

Am 19. Juli 2019 erlitt die Bewohnerin Fatma Kara, die im sechsten Monat schwanger war, eine Fehlgeburt, weil die Sicherheitskräfte am Checkpoint ihr den Zugang zu einem Krankenhaus verweigerten.

Fatma ist 37 Jahre alt und hat sechs Kinder. Sie war im Sommer 2019 schwanger. Sie hat Bluthochdruck und musste regelmäßig zur Kontrolle in ein Krankenhaus nach Erbil, wo sie in Behandlung bei einem Facharzt war. Die Schwangerschaft verlief zunächst normal.

Circa 20 Tage versuchte sie vor dem Ereignis für Kontrolluntersuchungen zweimal den Checkpoint nach Erbil zu überqueren. Beide Male wurde sie zurückgeschickt. Sie hatte jeweils

Überweisungen der Chihad-Tagesklinik dabei, die zudem vom Landrat abgezeichnet waren. Am Ereignistag hatte sie zunächst viel Blut verloren. Im kommunalen Krankenhaus wurden ihr Infusion gegeben und ein Ultraschall gemacht. Dabei wurde gegen Mittag der Tod des Embryos festgestellt. Erforderlich war ein Kaiserschnitt, um den toten Embryo zu entbinden. Seitens des Cihad Krankenhauses wurde umgehend eine Überweisung erstellt, die Zustimmung vom Landrat wurde eingeholt. Fatma wurde von ihrem Ehemann, Saleh Kara und ihrer Schwester Gewher Bilen in einem Pkw begleitet. Gegen 22:30 Uhr kam der Wagen am Checkpoint an, Fatma lag auf der Rückbank, ihre Schwester hielt ihren Kopf. Seitens der Sicherheitskräfte wurde aber nicht geglaubt, dass sie ihr Kind verloren hatte und im Krankenhaus der Embryo entfernt werden sollte. Die Diagnose, d.h. der tote Embryo in ihrem Körper, stand auf der Überweisung. Ihr Ehemann wies die Sicherheitskräfte zudem daraufhin. Der Wagen musste trotzdem mehrere Stunden am Checkpoint warten. Seitens der Sicherheitskräfte wurde eine Ärztin herbeigeholt, die überprüfen sollte, ob eine medizinische Notwendigkeit bestehen würde. Diese Ärztin kam, untersuchte Fatma und bestätigte, dass eine medizinische Notwendigkeit für eine Krankenhausbehandlung bestehe. Gleichwohl verweigerten die Sicherheitskräfte die Weiterreise. Fatma wurde zurück in das Camp gebracht. Hier wurde ihr in der kommunalen Tagesklinik eine Spritze für die Einleitung einer Abtreibung gegeben, da ihr Leben mittlerweile in Gefahr war. Sie wurde sodann nach Hause entlassen. Eine Operation war in der kommunalen Tagesklinik nicht möglich. Insgesamt war Fatma 3 Monate danach bettlägerig, Nachbarinnen kümmerten sich um ihre Kinder.

Am 3. August 2019 hatte Newroz Ahmed aus dem gleichen Grund eine Fehlgeburt. Obwohl sie Überweisungen aus dem Krankenhaus von Machmur vorlegen konnten, ließen die Sicherheitskräfte sie nicht den Kontrollpunkt passieren.

Die Delegation hat sich mit Fatma Izel am 08.03.2020 in ihrem Haus getroffen und mit ihr gesprochen.

Fatma ist 32 Jahre alt und hatte ein Kind, welches im vergangenen Jahr gestorben ist. Ihr fünf Monate altes Baby Zeryan Bulut verlor am 2. Oktober 2020 sein Leben, weil ihm die medizinische Behandlung verweigert wurde. Das Baby war per Kaiserschnitt mit Down-Syndrom und einem Herzfehler (Loch in der Herzklappe) zur Welt gekommen. Nach der Geburt lag Fatma längere Zeit im Krankenhaus in Erbil. Aufgrund des Herzfehlers musste ihr Kind häufig in Erbil im Krankenhaus behandelt werden, alle 15 maximal 30 Tage war eine Kontrolle durch den Kinderarzt dort erforderlich. Zudem erfolgten Behandlungen durch die Chihad-

Tagesklinik in Machmur. Im Herbst 2019 traten Atemschwierigkeiten bei dem Baby auf und die Chihad-Tagesklinik stattete es mit einer Sauerstoffmaske aus. Eine deutliche Verbesserung stellte sich aber nicht ein. Die Situation verschlechtert sich immer wieder, so auch am 02.10.2019. An diesem Morgen fuhren Fatma und ihr Mann Halim Bulut früh gegen 7:30 Uhr mit dem Kind zum Checkpoint. Hier musste sie beim ersten Mal bis 14:00 Uhr warten, bis ihr die Erlaubnis zur Weiterreise erteilt wurde, obwohl sie alle erforderlichen Dokumente, die die Erkrankung des Kindes belegten, bei sich hatte. Ihr Ehemann wurde von ihr getrennt. Sie musste sich mit dem Kind neben der Straße an einer Mauer aufhalten. Es wurde zunehmend heißer und war staubig. Es wurde ihr jedoch nicht erlaubt, einen kühleren Ort mit besserer Luft auf zu suchen. Mehrmals hatte Fatma darauf hingewiesen, dass ihr Kind sterben würde, seitens der Sicherheitskräfte wurde gesagt, sie solle den Mund halten, an der Seite stehen bleiben und ihr Kind soll dann eben sterben.

Bis zum späten Nachmittag musste sie dort verharren. Erst dann wurden ihr und ihrem Mann die Durchreise erlaubt. Da es sich um einen Notfall handelte, waren sie ohne Überweisung, jedoch mit der Krankenakte des Kindes losgefahren.

Es dauerte weitere Stunden bis sie passieren durften. Im Krankenhaus kamen sie an, als es bereits dunkel geworden war. Hier wurde das Kind zwar aufgenommen, es waren aber keine Ärztin und Ärzte oder Pflegepersonal vorhanden, dass sich um den Säugling kümmerte. Die Ärzte waren geschlossen beim Abendessen. Mehrmals versuchte Fatma dort vorzusprechen und zu erklären, dass ihr Kind im Sterben läge. Es dauerte circa 1,5 Stunden bis schließlich ein Arzt kam und feststellte, dass das Kind bereits gestorben ist.

## **Bildung**

Der Bildungsbereich ist wohl der am meisten vom Embargo betroffene Bereich. Die Arbeitslosigkeit der Eltern hat wiederum Einfluss auf die Schulbildung der Kinder. Eltern, die ihre Arbeit verloren haben können das Schulmaterial ihrer Kinder nicht finanzieren. Es gibt keine Unterstützung in Form von Pausenmilch, die Eltern können ihren Kindern kein Essen mitgeben. Zudem fehlt zunehmend den Schüler\*innen die Motivation, die Schule zu besuchen. Vor Schließung der Schulen wegen Corona-Virus sind bislang 180 Schüler\*innen von der Schule ferngeblieben, was es in der Geschichte des Camps nie gegeben hat.

Ein weiteres Problem ist, dass Lehrmittel für das Camp in Machmur und Machmur-Stadt gemeinsam geliefert werden, aber von der Verwaltung von Machmur-Stadt nicht weitergegeben werden. Im Februar 2020 wurde ein Gespräch mit der Stadtverwaltung der Stadt Machmur gesucht, diese behauptete, die Lieferung wäre nur für sie und würden daher einbehalten. So haben zum Beispiel Schüler\*innen der Gemeinde Machmur jeweils eine Schultasche bekommen, im Camp kam keine einzige Schultasche an.

Die Situation führt dazu, dass neben den finanziellen Problemen mehr und mehr Schüler\*innen ihr Vertrauen in die Schule für eine bessere Zukunft verlieren. Viele Absolvent\*innen der Oberschule sehen keine Zukunftsperspektive in einem Studium für sich.

Es gibt circa 100 Studierende aus Machmur, die an der Universität in Erbil studieren.

Zu Beginn des Embargos durften Student\*innen nicht an die Universitäten in Erbil, da sie den Checkpoint nicht passieren konnten. Sie durften erst nach großen Anstrengungen des Volksrats zum Studieren nach Erbil reisen. Die Bewohner\*innen haben viele Menschenrechtsorganisationen und politische Parteien nach Machmur eingeladen. Erst nach den Berichten über das Einreiseverbot für Student\*innen veröffentlicht wurden, wurde dies wieder erlaubt. Das Rote Kreuz war damals im Camp, sprach mit Studierenden und verfasste dann einen Bericht. Hiernach wurde den Studierenden der Zutritt nach Erbil zwar ermöglicht, aber zugleich mussten sie Erklärungen unterzeichnen, in denen sie sich verpflichten, an keinen Kundgebungen teilzunehmen, zu keinen politischen Veranstaltungen zu gehen und keine Interviews oder Erklärungen abzugeben, andernfalls würden sie nicht länger studieren dürfen.

Einer der Lehrer begleitete einen Studenten zu einem solchen Gespräch bei den Sicherheitskräften in Erbil. Hier wurde ihm ein Papier mit einer Erklärung zum Unterschreiben vorgelegt, die er nicht lesen durfte. Auf Nachfrage zum Inhalt, wurde ihm erklärt, dass es sich um eine solche Erklärung politischer Enthaltung handele. Das bedeutet für die Student\*innen in der Folge, dass ihnen Rechte auf Demonstrations-, Meinungs-, und Versammlungsfreiheit verwehrt werden.

Im Jahrgang 2019 haben 29 ehemalige Schüler\*innen sich um Studienplätze in Erbil beworben. Sie hatten die Zulassungsprüfung bestanden, ihnen wurde dann aber erklärt, dass nur Plätze für vier von ihnen frei wären.

Zudem wurden Briefe mit der Mitteilung, dass die Einschreibungsfrist für die Universität am 11.11.2019 endet, aber erst am 14.11.2019 den Schüler\*innen zugestellt. Ihre Beschwerde, dass die Informationen erst nach Ablauf der Einschreibungsfrist zugegangen sein, war erfolglos. Sie haben somit ein Jahr verloren.

Sprecher\*innen der Bildungskommission wollten sich deswegen mit dem Gouverneur in Erbil treffen und wurden am Checkpoint nach Erbil nicht durchgelassen, obwohl sie eine Mitteilung des Gouverneurs mit dem Grund der Reise bei sich führten.

## **Wasserknappheit**

Die Bewohner\*innen haben einige Brunnen im Camp gegraben, allerdings ist das Wasser aus diesen Brunnen nicht sauber und kann nicht als Trinkwasser genutzt werden. Vor 2014 erhielt das Camp Wasser aus Gîwer. Das Wasser war nicht sauber, aber eine Verbesserung. Der IS hat 2014 Gîwer erobert. Nach der Rückeroberung des Gebietes vom IS hat das Camp wieder Wasser, aber weniger als zuvor und die Qualität wird zunehmend schlechter. Das Wasser muss gefiltert werden. Lediglich wenige Familien haben Filteranlagen, andere müssen das Wasser so trinken. Wegen der Wasserprobleme wurden nach 2014 vom Camp vier Brunnen bei Qaracox, also außerhalb des Camps gegraben. Zwei der vier Brunnen sind defekt und müssten repariert werden. Die irakische Regierung übernimmt derartige Reparaturen nicht. Die Bewohner\*innen können für die Reparatur nicht zu den Brunnen reisen, daher herrscht zurzeit eine Wasserkrise in Machmur.

## **Bewegungsfreiheit und Freizügigkeitsrecht**

Die Bewegungsfreiheit der Bewohner\*innen ist auf dem Gebiet der irakischen Zentralregierung beschränkt. Besuche in die kurdische Region sind nicht erlaubt. An einer Reise der Delegation für ein Gespräch mit einem Vertreter einer NGO nach Sulaimaniya nahmen die Bewohner\*innen nicht teil, weil ihnen die Reise nach Sulaimaniya nicht gestattet ist, da es sich in der KRG befindet. Die Bewohner\*innen haben Verwandtschaft in der kurdischen Region und wechselseitige Besuche sind nicht möglich.

## **Geschichte des Flüchtlingscamps Machmur**

Die Bewohner\*innen von Machmur stammen aus dem Südosten der Türkei und sind Kurd\*innen. Sie waren aus den Dörfern von Sirnak, Hakkari, Mardin, Siirt, Cukurca, Beytusebab, Uludere, Cizre, Silopi, Eruh und Idil überwiegend im Frühjahr des Jahres 1994 über die türkisch-irakische Grenze in den Nordirak geflüchtet, während die kämpferischen Auseinandersetzungen zwischen dem türkischen Staat und der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) ihren Höhepunkt erreichten.

Vor ihrer Flucht betrieben sie überwiegend Viehzucht und Landwirtschaft. Durch den türkischen Staat wurden über ihre Dörfer wirtschaftliche Embargos verhängt. Die Dorfbewohner\*innen erhielten nur noch Lebensmittel rationiert und die Acker- und Weideflächen für ihre Tiere wurden zu verbotenen Zonen erklärt, um jegliche Unterstützung und Rückhalt für die kurdischen Guerilla der PKK durch die Dorfbewohner\*innen zu unterbinden. Die Landwirte konnten ihre Ackerflächen nicht mehr bestellen.

Darüber hinaus wurden sie gezwungen sog. Dorfschützer zu werden. Bei einer Ablehnung des Dorfschützersystems wurde ihnen eine Frist von wenigen Tagen für die Räumung ihrer Dörfer gesetzt. Vor Ablauf dieser Zeit wurden viele Dörfer vom türkischen Militär in Brand gesetzt. Das Dorf Shiris wurde aus der Luft bombardiert. Viele Kurd\*innen flüchteten aus dem kurdischen Gebiet in die türkischen Metropolen oder nach Europa.

Wiederum fassten ca. 20.000 bis 30.000 Kurd\*innen den Entschluss, über die türkisch-irakische Grenze in Nordirak zu gehen, da sie glaubten dort in Sicherheit zu sein, weil das Regime von Saddam Hussein vertrieben worden war und eine Flugverbotszone für das kurdische Gebiet im Nordirak erklärt war.

Außerdem hatten sie verwandtschaftliche Beziehungen mit Kurd\*innen in Nordirak. Sie flüchteten zunächst nach Bihêrê und Şeraniş nördlich von Zakho, in der Nähe der türkischen Grenze. Der türkische Staat verhinderte diese Flucht nicht und ließ sie die Grenze passieren.

In Bihêrê bauten sie das erste Flüchtlingscamp auf. Die Camp-Bewohner\*innen organisierten sich insbesondere im Bereich des Bildungswesens und errichteten ein Komitee für Außenarbeit. Hier erfolgten erste Angriffe vom türkischen Militär, das eine Selbstorganisation verhindern und eine Rückkehr der Geflüchteten erzwingen wollte. Die KDP erhöhte den Druck auf die Geflüchteten zum Verlassen des Gebiets. Sie durften das Camp nicht verlassen und durften nicht nach Zakho (kurdisch Zaxo) und Duhok fahren, um ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen.

In diesem Camp hatten die Bewohner\*innen zum ersten Mal Kontakt mit dem UNCHR. Nach wenigen Wochen ihrer Ankunft traten mehrere Personen in Hungerstreik, da zunächst die Verhandlungen mit dem UNHCR erfolglos verliefen. Schließlich sagte das UNHCR zu, die Menschen als politische Flüchtlinge anzuerkennen. Im Jahre 1995 erhielten alle Bewohner\*innen vom UNHCR Ausweise, die bis 1998 gültig waren. Damit konnten sie sich frei bewegen und zum Beispiel außerhalb des Lagers Arbeit suchen. Sie erhielten regelmäßig humanitäre Hilfslieferungen wie Lebensmitteln, sauberes Trinkwasser, Zelte, Decken. Die Gesundheitsversorgung wurde ebenfalls sichergestellt.

Trotz der Anerkennung als Flüchtlinge durch den UNHCR dauerten Luftangriffe des türkischen Staats an und der Druck auf die Bewohner\*innen wuchs durch die KDP weiter an, sie nahm weiterhin Menschen fest, die sich außerhalb des Camps aufhielten. Der UNHCR zog sich aus dem Camp zurück. Die Bewohner\*innen zogen weiter und errichteten ein zweites Camp, das Seranis-Camp. Hier lebten sie einige Monate. Hiernach mussten sie am 3. Dezember 1996 weiter Richtung Etruş flüchten.

Die Flüchtlinge wurden aufgeteilt in zwei Camps, Etruş und Geliyê Qiyametê. Nach Ansicht von Bewohn\*innen wurde das gemacht, um sie besser zu kontrollieren. Sie wohnten dort in Zelten.

Im Jahre 1997 zogen die Menschen weiter nach Laliş/Şêxan, ebenfalls ein umstrittenes Gebiet zwischen der KDP und irakischer Regierung. In Laliş erfolgten weitere Angriffe, Bombardierungen durch die Türkei und Entführungen durch Sicherheitskräfte der KDP.

Im Februar 1998 zogen die Menschen daher weiter nach Ninowa und von dort nach Nehdaran, weiterhin zwei umstrittene Gebiete zwischen der irakischen Regierung und KDP, die in der Pufferzone lagen, und die auch heute noch umstritten sind. Auch in diesem Camp waren die Umstände extrem schlecht, es gab kein Wasser, kein Essen, viele Flüchtlinge starben. Keine Seite fühlte sich für sie zuständig, es gab von keiner Seite Unterstützung. Wer Wasser holen musste, konnte entführt, festgenommen oder ermordet werden, ebenso Bewohner\*innen, die mit den Schafen draußen unterwegs waren. Die Flüchtlinge wollten trotzdem nicht zurück in das KDP-Gebiet, weil sie der Ansicht waren, je entfernter sie von der KDP waren, desto besser war das für sie. Im Austausch mit dem UNHCR fanden Verhandlungen mit dem Saddam-Regime statt, der selbst ein Interesse hatte, die Flüchtlinge in seinem Gebiet zu belassen, da in

der Region Konflikte zwischen seinen Truppen und der KDP herrschten. Die UN und das Saddam Regime einigten sich schließlich, die Flüchtlinge in der Region an einem anderen Ort unterzubringen. Es wurde vereinbart, dass die Flüchtlinge in Machmur untergebracht werden. Nach Angaben der Bewohner\*innen sei ihnen 06. Mai 1998 aber ein Gebiet in Shengal gezeigt worden.

Am 25. Mai 1998 erfolgte erstmals eine Flucht nicht zu Fuß. Die Bewohner\*innen wurden entgegen ihrer Erwartungen mit Bussen und anderen Fahrzeugen, nicht nach Shengal, sondern nach Machmur gebracht.

Machmur selbst war eine Wüste, in der kein Wasser und keine Zelte gab. Die Menschen waren bei 50 Grad in der Wüste ausgesetzt. Die Erde war staubig. Die Menschen wollten nicht dort bleiben. In den ersten Tagen starben viele Frauen und Kinder an Schlangen und Skorpionbissen.

Sie hatten aber keine andere Wahl außer zu bleiben. Sie blieben und errichteten sich eine bescheidene Infrastruktur,

### **Rechtsstatus als Flüchtlinge**

1998 wurden seitens der irakischen Behörden die Flüchtlingsausweise des UNHCR eingesammelt, die Bewohner\*innen erhielten irakische Flüchtlingsausweise. Nach dem irakischen Gesetz „**Refugee Law No. (51) 1971**“ (Siehe bitte Anhang) dürfen sich die Bewohner\*innen im gesamten irakischen Gebiet frei bewegen.

## Political Refugee Law No. (51) year.

### 🚩 Legislative title: Refugee Law No. (51) 1971

Definition: Iraqi law

Content

Legislative number: 51

Legislative year: 1971

Legislative date: 22.3.1971

### ❖ Article 1

- 1- The meaning and objectives of suffixes and concepts that the law passes through.
- 2- The Committee: The Standing Committee for Political Refugees.
- 3- Refugees: Whoever becomes a refugee for the Republic of Iraq for political or military reasons.

second subject:

- 1- Asylum is sought at Iraq upon the request of Arab and foreign nationals or persons residing outside Iraq to the concerned authorities.
- 2- Arabs and foreigners in the second Iraq.
- 3- People have been displaced from the border areas to Iraq.

### ❖ Article 3

The asylum application is approved after confirming the following points:

- 1- Confirms that he is a refugee.
- 2- His good status is determined by asylum from Iraq.
- 3- That his goal in asylum is not just to find a job to live on.
- 4- There are no restrictions or doubts about his request.

### ❖ Article 4

- 1- A refugee may not be extradited to his country under any circumstances.
- 2- An asylum application may not be refused in the Republic of Iraq. It may be sent to a country other than his own, which is also subject to the competent authorities and with the approval of the Minister.

### ❖ Article 5

- 1- A permanent committee is formed in Baghdad under the name (the Standing Committee for Political Refugees) and it is also represented by a representative of the Ministry of Interior, but it is necessary, not less than the Director General, to become a member.

Representative of the Revolutionary Command Council (Public Relations).

Representative of the Ministry of Interior.

Representative of the Military Intelligence Court.

Director of Public Safety Department.

The committee is affiliated with the Ministry of Interior by the administration and finance (salaries and expenses).

- 2- The committee focuses on refugee issues from the minister's point of view and has the right to investigate some individuals who refer to diplomatic missions outside Iraq.
- 3- This committee holds its meeting every 15 days at least, or whenever necessary.
- 4- The director of the Office for Political Refugees Affairs at the Ministry of Interior is its secretary.

It was published in the Iraqi issue for the year 1985 on 10.4.1971

for these reasons:

Since the lapse of a long period since the promulgation of the Refugee Law No. 114 of 1959, which was amended by Resolution of the Revolutionary Command Council No. 10 of 6.6.1971, its content was as follows: Establishment of a permanent case committee. Refugees and their decision, as well as taking into account the developments that occurred, so it was necessary to review this law again and put it in a way that is consistent with the decision of the Revolutionary Command Council.

#### ❖ Article 6

- 1- The committee submits its recommendations to the minister for approval of a person's asylum or rejection, and determines the reasons for this, including the views of the competent authorities and the discussion of the asylum application.
- 2- The minister's decision regarding the committee's proposal, which may be appealed by the president within 15 days.
- 3- The president's decision on the appeal referred to in paragraph 2 is final.

#### ❖ Article 7

- 1- The necessity for the refugees who crossed the Iraqi borders to surrender their weapons to the Iraqi authorities. The weapon remains as a deposit until its asylum ends, or it is given value if desired.
- 2- A refugee may not bear arms without the permission of the Minister.

#### ❖ Article 8

- 1- The Aliens Settlement Act provides:

- .A- He decides to accept his asylum
- .B- Passed to Iraq and wanted asylum

When the request of a person falling within the scope of Article Two of this decision is -2 rejected, the Minister may approve his request or reject it according to the Aliens Law by his .final decision

Contents 1

#### ❖ Article 9

- 1- The Refugee Affairs Office provides a document for refugees before the refugee, according to the example issued by the Minister, after performing the oath of allegiance to the Republic of Iraq, during his stay in Iraq.
- 2- The method of insults in appointing the minister.

❖ **Article 10**

The Refugee Affairs Office needs the following:

- 1- Prepare a special file for each refugee.
- 2- Refugees' records and the committee's decisions are recorded.
- 3- The General Directorate of General Security and the Intelligence Service must be informed of all information related to the asylum seeker, and both managers must archive this information.

❖ **Article 11**

- 1- Whoever has acquired the right to asylum in Iraq has acquired the rights of the Iraqi citizen in the following areas:

A- Take advantage of all health and cultural services.

B- Fulfillment of all jobs and occupations.

C- He can acquire the land according to the Agrarian Reform Law, as he cannot register in his name until he obtains the Iraqi identity.

D- Employment after approval of the Minister.

- 2- The President, upon the recommendation of the Minister, who may grant this right to some refugees or all and some other rights that the Iraqi citizen has acquired.
- 3- A person who has been granted asylum in Iraq may bring his family or family without other capital to Iraq, and the person who has come to them has the right to reside in Iraq.

❖ **Article 12**

Refugees are responsible for fulfilling all their responsibilities towards the citizens of Iraq, including military service, after the approval of the President, in accordance with the law.

❖ **Article 13**

- 1- If a refugee is unable to support himself, earn a monthly salary, or works in an official or official position, the minister determines the monthly salary as recommended by the committee.
- 2- When the Minister pays the salary, the maximum salary is paid one year, and one year before it is cut off if the refugee manages to earn a living, it is not possible to obtain the salary after the time set for the refugees, except in exceptional cases. It is the president's decision.
- 3- The Minister or his nominee may assign a refugee salary, provided that he does not exceed three months of age until the refugee crisis begins.
- 4- The total monthly salary for each family is determined, not just for each family member.

❖ **Article 14**

The supervision, management and direction of refugees depends on the Ministry of the Interior.

❖ **Article 15**

- 1- The Minister may change the residence of a refugee as needed.
- 2- The refugee has the right to change his place of residence in the Republic of Iraq after the approval of the director of the Office of Political Refugees Affairs and review the relevant work.

❖ **Article 16**

- 1- If a refugee interferes with the security and political interests of Iraq, the minister can revoke his asylum decision, and if the work he did was in violation of the law, he can also issue it in court, but the punishment must be 3 of Article 4 of this. The law should be considered.
- 2- The Minister may order the detention of a refugee, if he commits a violation against law and order, and he shall be detained for a period not exceeding two months until a decision is taken to deport him.

❖ **Article 17**

- 3- It is not possible to leave Iraq without the approval of the Minister of Refugees.
- 4- The Minister may allow refugees to leave Iraq for a period of time, not to exceed a month.
  - 3- Obtaining permission may take more than a month, but with the approval of the President.

❖ **Article 18**

In the event that a refugee escapes from Iraq, all of his property shall be confiscated with the approval of the Minister and the President.

❖ **Article 19**

Refugee Law No. 114 of 1959 and its views are repealed.

❖ **Article 20**

To facilitate the implementation of this law, the minister may give views.

❖ **Article 21**

This law applies to the date of its publication in the Official Gazette.

❖ **Article 22**

This law was issued in Baghdad on 25 Muharram in 1391, and it was written on 23.3 in 1971.

**Ahmed Hassan Al-Bakir**

**Chairman of the Revolutionary  
Command Council**